

Anleiten heißt bestimmen

Die eigene Assistenz anleiten: wie die Regie bei der Person bleibt — auch und gerade ohne Lautsprache

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

21. August 2026

Arbeitsfassung — siebter Text der Assistenz-Linie dieser Reihe. Die anderen Texte beschreiben, wo Assistenz zusteht: bei der Arbeit, beim Wohnen, in der Freizeit, als Eltern, im Krankenhaus, in der Bildung. Dieser Text beschreibt das Scharnier, an dem sich entscheidet, ob aus all dem Selbstbestimmung wird: das Anleiten. Wer sagt der Assistenz, was sie tut, wie sie es tut und wann? Das Gesetz antwortet eindeutig — die Person. Der Text zeigt, wie das praktisch geht, wenn die Person nicht oder kaum lautsprachlich spricht, und was Anleiten mit Unterstützter Kommunikation (UK) zu tun hat. Die Paragraphen wurden am 21.08.2026 im Gesetzestext nachgelesen. Er ist Orientierung, keine Rechtsberatung.

Inhalt

1. Die Frage, die über allem steht
 2. Was Anleiten bedeutet — und was es nicht ist
 3. Das Recht auf Regie
 4. Anleiten ohne Lautsprache
 5. Die Anleitung aus eigener Feder
 6. Neue Assistenzkräfte einarbeiten
 7. Wenn Anleiten (noch) schwer ist
 8. Kritik, Konflikt und Wechsel
 9. Im Querschnitt: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistung
 10. Grenzen dieses Textes
 11. Fazit in fünf Sätzen
 12. Literatur (mit Prüfvermerk)
-

1. Die Frage, die über allem steht

Assistenz ist bewilligt, die Kraft steht in der Tür — und jetzt? In diesem Moment entscheidet sich, was aus allen Anträgen, Gesamtplänen und Bescheiden wird. Wenn die Assistenzkraft von sich aus loslegt, weil sie zu wissen glaubt, was gut ist, dann ist aus der Assistenz Betreuung geworden: gut gemeint, fremdbestimmt. Wenn die Person sagt, zeigt oder ansteuert, was geschehen soll — dann ist Assistenz, was das Wort verspricht: verlängerte Hände, nicht verlängerter Wille eines anderen.

Die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung hat dafür seit den 1980er Jahren einen Begriff geprägt, der bis heute trägt: **Anleitungskompetenz**. Nicht die Fähigkeit, alles selbst zu tun, macht selbstbestimmt — sondern die Möglichkeit, andere anzuleiten, es so zu tun, wie man es selbst täte. Wer anleitet, bestimmt. Deshalb ist Anleiten kein Verwaltungsdetail am Rand der Assistenz. Es ist ihr Kern.

Für Menschen, die nicht oder kaum lautsprachlich sprechen, wird diese Frage doppelt ernst. Anleiten ist Kommunikation — Ansagen, Korrigieren, Bestätigen, Nein-Sagen. Wo die Kommunikation Unterstützung braucht, braucht das Anleiten sie auch. Und wo niemand daran gedacht hat, wird die Regie stillschweigend an die übergeben, die am schnellsten sprechen. Dieser Text ist dagegen geschrieben.

2. Was Anleiten bedeutet — und was es nicht ist

Anleiten heißt: die Regie führen. Die Person bestimmt, was getan wird, in welcher Reihenfolge, auf welche Weise, wann und wo. Die Assistenzkraft führt aus, fragt nach, meldet zurück. Das klingt einfacher, als es ist, denn drei Verwechslungen liegen nahe.

Anleiten ist nicht Befehlen. Assistenzkräfte sind Beschäftigte mit Arbeitsvertrag, Pausen, Rechten und einer eigenen Würde. Die Regie über die eigene Unterstützung zu führen heißt

nicht, über einen Menschen zu verfügen. Ein gutes Assistenzverhältnis kennt beides: klare Ansagen in der Sache und Respekt in der Form. Wo eine Grenze der Kraft berührt ist — körperlich, zeitlich, arbeitsrechtlich —, wird verhandelt, nicht durchregiert. Abschnitt 8 kommt darauf zurück.

Anleiten ist nicht Betreuen-Lassen. In der Betreuungslogik entscheidet die Fachkraft nach fachlichem Ermessen, was der Person guttut. Diese Logik hat ihren Ort — in der Therapie, in der Pädagogik, dort, wo Befähigung beauftragt ist. In der Assistenz ist sie verkehrt herum: Hier ist das fachliche Ermessen der Kraft nicht die Quelle der Entscheidung, sondern ein Angebot, das die Person annehmen oder ausschlagen kann. Der Unterschied steht im Gesetz selbst, und zwar wörtlich (Abschnitt 3).

Anleiten ist nicht Alleinlassen. Manche verwechseln Regie mit Rückzug: Die Person soll alles allein entscheiden, sofort, ohne Hilfe — und wer das nicht kann, kann eben nicht anleiten. Das ist die Erreichbarkeitsfalle der Selbstbestimmung. Anleiten darf unterstützt werden, Schritt für Schritt wachsen und trotzdem in jeder Stufe echte Regie sein (Abschnitt 7). Die Alternative — andere entscheiden, „bis die Person so weit ist“ — hat die unangenehme Eigenschaft, nie zu enden.

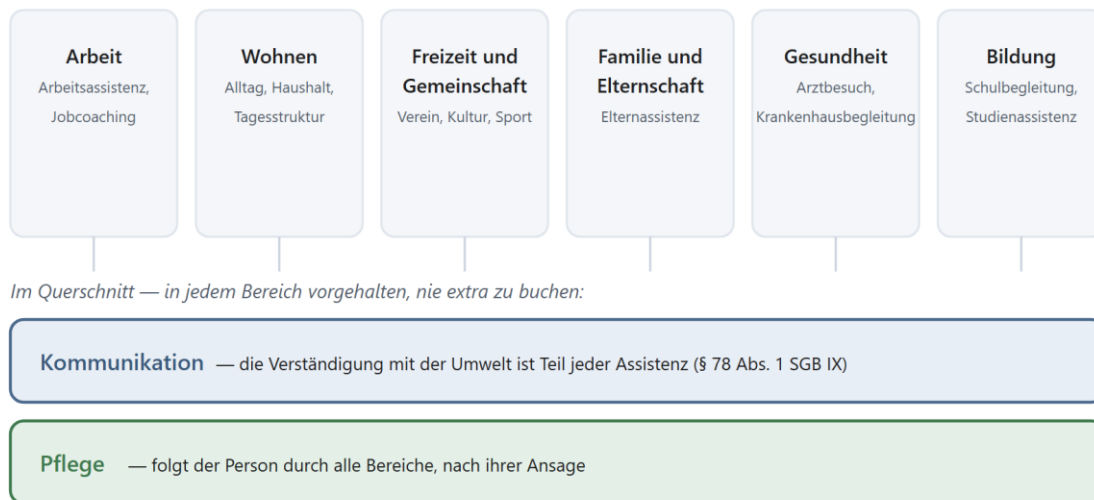
3. Das Recht auf Regie

Das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs regelt die Assistenzleistungen in § 78 — und beantwortet die Regiefrage in einem Satz, der in jeder Anleitungs-Mappe zitiert werden dürfte: Die Leistungsberechtigten **entscheiden über Ablauf, Ort und Zeitpunkt** der Inanspruchnahme (§ 78 Abs. 2 SGB IX). Nicht der Dienst, nicht der Dienstplan, nicht das Konzept der Einrichtung: die Person.

Derselbe Absatz unterscheidet zwei Gestalten der Assistenz, und die Unterscheidung ist für das Anleiten zentral. Die **einfache Assistenz** übernimmt Handlungen — nach Ansage der Person: die vollständige oder teilweise Übernahme von Alltagshandlungen. Die **qualifizierte Assistenz** zielt auf Befähigung: Sie unterstützt die Person darin, Dinge zunehmend selbst zu regeln — durch Anleitung und Übung, mit pädagogischem Auftrag. Beide Formen haben dieselbe Chefin: In der einfachen Assistenz führt die Person die Regie über das Tun der Kraft, in der qualifizierten über das eigene Lernen. Keine der beiden Formen erlaubt es der Kraft, die Ziele zu setzen.

Dazu kommt das **Wunsch- und Wahlrecht** (§ 8 SGB IX): Berechtigten Wünschen zur Gestaltung der Leistungen ist zu entsprechen. Und der **Gesamtplan** der Eingliederungshilfe muss die »verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen« der Person dokumentieren (§ 121 Abs. 4 SGB IX) — die Fähigkeit, die eigene Assistenz anzuleiten, ist genau eine solche Ressource. Wer anleiten kann, sollte darauf bestehen, dass es dort steht; wer es lernen will, kann die Befähigung dazu als Ziel in den Gesamtplan verhandeln, denn Anleiten-Lernen ist ein legitimer Gegenstand qualifizierter Assistenz. Regie ist damit nicht nur ein schönes Prinzip — sie ist aktenkundig zu machen.

Assistenz in den Lebensbereichen — zwei Leistungen laufen quer



Die Person entscheidet über Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Leistungen (§ 78 Abs. 2 SGB IX).

Assistenz in den Lebensbereichen — und die zwei Leistungen, die überall vorgehalten werden: die Verständigung mit der Umwelt als Teil jeder Assistenz und die Pflege, die der Person durch alle Bereiche folgt. Angeleitet wird in jedem dieser Felder.

4. Anleiten ohne Lautsprache

Jetzt zum Kern. Anleiten ist Kommunikation, und das Gesetz hat auch dafür vorgesorgt: Assistenzleistungen **beinhalten die Verständigung mit der Umwelt** in allen Lebensbereichen (§ 78 Abs. 1 SGB IX). Die Verständigung zwischen Person und Assistenzkraft ist also kein Zusatzproblem, das die Person privat lösen muss — sie ist Bestandteil der Leistung selbst. Eine Assistenz, die ihre Klientin nicht versteht, erbringt ihre Leistung nicht.

Praktisch heißt Anleiten ohne Lautsprache vor allem viererlei.

Erstens: Das Vokabular muss Anleitungs-Wörter enthalten. Wer anleiten soll, braucht die Steuerwörter der Regie — griffbereit, nicht drei Ebenen tief: stopp · warte · weiter · langsamer · schneller · anders · so ist es gut · noch einmal · fertig · das zuerst · das später · mehr · weniger · vorsichtig. Dazu Bewertungswörter (gut so · nicht so · besser · falsch) und die Körper- und Pflegewörter, die der Pflege-Text dieser Reihe beschreibt (höher · sanfter · zu heiß · tut weh). Diese Wörter sind kein Spezialwortschatz — die meisten sind Kernvokabular und gehören ohnehin auf jede Oberfläche. Aber sie müssen für die Anleitungssituation **erreichbar** sein: Wer erst navigieren muss, während die Kraft schon handelt, leitet nicht an, sondern kommentiert hinterher.

Zweitens: Auch mit Ja und Nein lässt sich Regie führen — wenn die Partnerin fragen kann. Nicht jede Person steuert ein umfangreiches Vokabular an. Anleitung gelingt trotzdem, wenn die Assistenzkraft strukturiert fragt: erst die Wahl anbieten (»Duschen oder

Waschen am Waschbecken?«), dann die Bestätigung holen, dann handeln, dann rückfragen (»So weitermachen?«). Der Ja/Nein-Text dieser Reihe beschreibt die Technik ausführlich — entscheidend ist die Haltung dahinter: Die Fragen geben der Person die Entscheidung, nicht der Fragenden. Eine Assistenzkraft, die gut fragt, ist ein Anleitungswerkzeug der Person.

Drittens: Einmal gemeinsam durchgehen schlägt hundertmal erklären. Abläufe lassen sich zeigen: Die Kraft führt einen Handgriff aus, die Person bestätigt oder korrigiert — so · anders · langsamer —, und der bestätigte Ablauf wird notiert (Abschnitt 5). So entsteht Anleitung auch dort, wo lange Erklärtexte nicht das Mittel der Wahl sind. Die Regie liegt in der Korrektur: Wer korrigieren kann, bestimmt das Ergebnis.

Viertens: Zeit ist keine Nettigkeit, sondern Bedingung. Anleitung mit Unterstützter Kommunikation dauert länger als Zuruf-Anleitung. Eine Kraft, die diese Zeit nicht lässt und »der Einfachheit halber« selbst entscheidet, spart keine Zeit — sie schafft die Regie ab. Die Zeit für die Verständigung ist Teil der Leistung (§ 78 Abs. 1), nicht ihre Störung. Das gehört in jede Einarbeitung und, wo nötig, in die Bedarfsbemessung: Assistenz für eine Person, die per Augensteuerung anleitet, braucht andere Zeitansätze als Assistenz auf Zuruf.

5. Die Anleitung aus eigener Feder

Das stärkste Werkzeug der Regie ist ein Dokument: die **Anleitung aus eigener Feder** — eine Mappe, in der die Person festhält, wie sie unterstützt werden will. Der Pflege-Text dieser Reihe hat sie für die Pflegehandlung eingeführt; hier steht sie für alles. Hinein gehört, was eine neue Kraft wissen muss, in der Sprache und Reihenfolge der Person:

- **Wie ich kommuniziere** — mein Hilfsmittel, meine Ansteuerung, mein Ja und mein Nein, was meine Laute und Bewegungen bedeuten, wie lange eine Antwort dauert und was Sie in dieser Zeit bitte nicht tun (raten, drängeln, weitermachen).
- **Wie Sie mich verstehen** — die wichtigsten Zeichen im Alltag; was Sie tun, wenn Sie mich nicht verstanden haben (nachfragen, Auswahl anbieten — nicht so tun, als hätten Sie verstanden).
- **Meine Abläufe** — Schritt für Schritt, so wie ich sie will: Morgen, Essen, Transfer, Abend. Mit dem, was mir wichtig ist, und dem, was ich selbst tue.
- **Was ich immer selbst entscheide** — Kleidung, Essen, wer mich berührt, wann Pause ist.
- **Meine Grenzen** — was ich nicht will, was mir unangenehm ist, worüber ich nicht mit jeder Kraft spreche.
- **Für den Notfall** — woran Sie erkennen, dass etwas nicht stimmt, und was dann zu tun ist.

Drei Regeln machen aus der Mappe ein Regie-Instrument statt einer Akte über die Person.

Sie entsteht mit der Person, in ihren Worten, mit ihren Prioritäten — Unterstützung beim Formulieren ist erlaubt und meist nötig, die Freigabe jeder Seite liegt bei ihr. **Sie gehört der Person** — sie entscheidet, wer sie liest, und nimmt sie mit, wenn der Dienst

wechselt. **Sie lebt** — was sich ändert, wird geändert; eine veraltete Anleitung leitet in die falsche Richtung.

Und sie hat einen Auftritt: Mit Sprachausgabe kann die Person ihre Anleitung **selbst präsentieren** — als vorbereitete Aussagen, Abschnitt für Abschnitt, beim ersten Kennenlernen einer neuen Kraft. Das ist mehr als Informationsübergabe. Es setzt vom ersten Satz an die Rollen: Hier spricht die Regie. Die Mappe ist damit das große Geschwister des Kommunikationspasses — der Pass erklärt in Kürze die Verständigung, die Mappe führt durch die Unterstützung.

6. Neue Assistenzkräfte einarbeiten

Die ersten Tage einer neuen Kraft entscheiden über Monate. Wer in dieser Zeit lernt, die Person zu fragen, wird es weiter tun; wer lernt, das Team zu fragen, wird die Person zur Randfigur ihrer eigenen Unterstützung machen. Deshalb gilt für die Einarbeitung eine einfache Ordnung: **Die Person führt ein, die anderen assistieren dabei.**

Praktisch bewährt sich ein Dreischritt. Zuerst das **Kennenlernen mit der Mappe**: Die Person stellt sich und ihre Anleitung vor — mit ihrer Stimme, in ihrem Tempo; eine erfahrene Kraft oder Vertrauensperson ist dabei, ergänzt aber nur auf Ansage. Dann das **Mitlaufen**: Die neue Kraft hospitiert bei einer erfahrenen, die vorführt, wie Anleitung durch diese Person aussieht — wie gefragt wird, wie lange gewartet wird, wie Korrekturen aussehen. Die erfahrene Kraft modelliert dabei das Wichtigste: dass man die Person fragt und nicht über sie spricht. Schließlich das **Übernehmen unter Regie**: Die neue Kraft handelt, die Person leitet an, korrigiert, bestätigt — und am Ende sagt sie, nicht das Team, ob es passt.

Zwei Ehrlichkeiten gehören dazu. Erstens: **Passung ist ein legitimes Kriterium.** Assistenz ist ein Arbeitsverhältnis von großer Nähe; dass eine fachlich tadellose Kraft menschlich nicht passt, ist kein Vorwurf an irgendwen — aber ein Grund. Probezeiten sind dafür da, in beide Richtungen. Zweitens: **Einarbeitung kostet die Person Kraft.** Jede neue Kraft heißt: alles wieder erklären, alles wieder aushandeln. Das ist das stärkste Argument für kleine, stabile Teams — und dafür, Fluktuation nicht als Naturereignis hinzunehmen, sondern als Qualitätsproblem des Anbieters zu benennen.

7. Wenn Anleiten (noch) schwer ist

Nicht jede Person kann heute vollständig anleiten — wegen der Kommunikation, wegen fehlender Übung, weil niemand sie je gefragt hat. Daraus folgt nicht, dass andere übernehmen. Daraus folgt gestufte Regie.

Regie hat Stufen, und jede Stufe zählt. Zwischen »entscheidet alles im Detail« und »entscheidet nichts« liegt ein weites Land: die Wahl zwischen zwei vorbereiteten Varianten; das Veto — alles läuft nach Mappe, aber ein Nein stoppt jeden Schritt; die Bestätigung an Schlüsselstellen; die nachträgliche Bewertung, die den nächsten Durchgang ändert. Wer

heute per Veto regiert, führt echte Regie — und kann morgen mehr. Die Richtung ist immer dieselbe: von der Stufe, die heute geht, zur nächsten.

Anleitungskompetenz darf delegiert werden — und bleibt trotzdem Regie.

Niemand muss perfekt anleiten können, um Assistenz zu bekommen. Der Satz muss so deutlich dastehen, weil seine Umkehrung in der Praxis als Abwehrargument kursiert: »Sie kann doch gar nicht anleiten« — und schon wird aus einem Unterstützungsbedarf ein Ablehnungsgrund. Das Gesetz kennt diese Bedingung nicht: § 78 SGB IX setzt keine Anleitungskompetenz voraus, und die qualifizierte Assistenz ist ausdrücklich für Menschen da, die beim Regieführen Unterstützung brauchen. Wer das Argument hört, darf es umdrehen: Ein festgestellter Unterstützungsbedarf beim Anleiten ist ein Grund für **mehr** Assistenz, nicht für weniger.

Praktisch funktioniert delegierte Anleitung als Zweischnitt. **Erarbeiten:** Die Person entwickelt mit vertrauten Menschen oder mit ihrer Assistenz in Ruhe, wie sie die Dinge haben möchte — mit Zeit, mit ihren Kommunikationsformen, mit Vorschlägen zum Bestätigen oder Verwerfen. Das Ergebnis wandert in die Mappe (Abschnitt 5). **Vermitteln:** Die vertraute Person oder der Dienst gibt diese erarbeitete Anleitung an neue und handelnde Kräfte weiter — im Auftrag der Person, in ihrem Namen, rückgebunden an ihr Veto. Die Regie bleibt dabei vollständig bei der Person: Die Inhalte stammen von ihr, die Freigabe liegt bei ihr, geändert wird nur mit ihr. **Delegiert ist nur der Transport — nicht die Entscheidung.** Das Recht kennt diese Figur längst: Im Gesamtplanverfahren sitzt auf Verlangen der Person eine Person ihres Vertrauens mit am Tisch (§ 117 Abs. 2 SGB IX) — vermittelte Artikulation ist dort Anspruch, nicht Notlösung. Was im Verfahren gilt, gilt im Alltag erst recht.

Anleiten ist lernbar — und das Lernen ist beauftragbar. Qualifizierte Assistenz darf genau das zum Ziel haben: eigene Wünsche erkennen und ausdrücken, Abläufe mitplanen, Rückmeldung geben, eine neue Kraft selbst einführen. Wer das in den Gesamtplan schreibt (Abschnitt 3), macht aus »kann noch nicht anleiten« einen Arbeitsauftrag statt eines Dauerzustands.

Der Unterstützerkreis hilft — und muss sich zurückziehen können. Eltern und langjährige Begleitpersonen kennen die Abläufe oft besser als jede Mappe; als Erarbeitungs- und Vermittlungspartner sind sie unersetzlich. Die Falle ist nicht die Delegation — sie ist legitim und oben beschrieben —, sondern die Enteignung: wenn die Inhalte irgendwann nicht mehr von der Person stammen, sondern vom Umfeld, und niemand mehr fragt. Die Faustregel: Das Umfeld gibt Wissen in die Mappe und vermittelt es — erarbeitet, freigegeben und geändert wird mit der Person, und so viel Ansage wie möglich wandert direkt zu ihr. Und im Zweifel gilt die Entscheidungslinie dieser Reihe: Unterstützen vor Vertreten; auch eine rechtliche Betreuung hat den Wünschen der Person zu folgen, nicht umgekehrt.

Was daraus **nie** folgen darf, ist der bequeme Kurzschluss: »Sie kann nicht anleiten, also entscheiden wir.« Wer so spricht, hat meist nicht die Person geprüft, sondern die eigene Geduld.

8. Kritik, Konflikt und Wechsel

Regie zeigt sich am deutlichsten, wenn etwas nicht stimmt. Dafür braucht es dreierlei.

Kritik braucht Wörter — vorher. Das gefällt mir nicht · so nicht · ich möchte etwas sagen · ich möchte mit jemand anderem sprechen · ich möchte eine andere Assistenz. Diese Sätze gehören ins Vokabular, bevor sie gebraucht werden, genau wie die Schutzwörter aus dem Gewaltschutz-Text dieser Reihe. Eine Person, die der Kraft nur mit deren eigener Hilfe widersprechen könnte, kann es faktisch nicht. Deshalb gehört zu jedem Assistenzverhältnis ein **Weg an der Kraft vorbei**: eine Vertrauensperson, eine Teamleitung, eine Beschwerdestelle — bekannt, erreichbar, im Vokabular hinterlegt.

Konflikt ist nicht Regieverlust. Assistenzkräfte dürfen Grenzen haben: körperliche, zeitliche, arbeitsrechtliche, persönliche. Ein Nein der Kraft zu einer konkreten Anforderung ist der Beginn einer Aushandlung — vielleicht macht es eine andere Kraft, vielleicht geht es anders, vielleicht ist es genau der Punkt, an dem der Dienstplan oder die Bedarfsbemessung nicht stimmt. Schlecht wird es erst, wenn aus einem sachlichen Nein eine stille Umerziehung wird: wenn die Kraft durch Zögern, Seufzen und Vergessen die Wünsche der Person kleiner macht. Das ist die leise Form der Fremdbestimmung, und sie gedeiht dort, wo niemand hinschaut. Regelmäßige Gespräche mit einer Person außerhalb des Alltagsteams sind das Gegenmittel.

Wechsel ist legitim. Kein Assistenzverhältnis ist auf ewig geschlossen. Wer wechseln will — die Kraft, den Dienst, die Organisationsform —, braucht dafür keinen Skandal als Begründung; »es passt nicht« genügt. Wie die Formen gewechselt werden können, beschreibt der Beantragen-Text dieser Reihe.

9. Im Querschnitt: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistung

Die Klammer dieser Aufsatzlinie läuft durch diesen Text nicht als eigener Bereich, sondern als sein Fundament. **Kommunikation** ist beim Anleiten nicht Hilfsmittel, sondern Medium: Die Verständigung mit der Umwelt ist Teil jeder Assistenzleistung (§ 78 Abs. 1 SGB IX) — und die erste Umwelt jeder Assistenz ist die Assistenzkraft selbst. Vorgehalten heißt hier: Die Kraft kennt das Kommunikationssystem der Person, wartet ihre Äußerungen ab, hält die Anleitungs-Wörter erreichbar und behandelt vorbereitete Aussagen als das, was sie sind — die Stimme der Person. Niemand muss Kommunikationsassistenz »extra buchen«, um die eigene Assistenz anleiten zu dürfen.

Und die **Pflege**: Wo Assistenz und Pflege in einer Hand liegen, ist die angeleitete Pflege der Prüfstein der ganzen Idee — höher, sanfter, langsamer, warte sind Anleitungssätze im wörtlichsten Sinn. Die Steuerwörter der Pflege (ausführlich im Pflege-Text dieser Reihe) sind das Anleitungs-Vokabular für den verletzlichsten Teil des Tages. Wer dort die Regie hat, hat sie wirklich.

10. Grenzen dieses Textes

Dieser Text lässt aus, was eigene Texte braucht. Das **Arbeitsrecht** der Assistenz (Verträge, Arbeitszeit, Kündigungsschutz) ist nur gestreift; im Arbeitgebermodell wird es zur täglichen Realität der Person — der Beantragen-Text benennt die Verantwortung, ersetzt aber keine arbeitsrechtliche Beratung. Die **rechtliche Betreuung** und die unterstützte Entscheidungsfindung haben einen eigenen Text in dieser Reihe. Und ehrlich benannt: Zur Anleitung durch Menschen, die mit Unterstützter Kommunikation kommunizieren, gibt es kaum belastbare Forschung — dieser Text stützt sich auf die Rechtslage, auf die Grundsätze der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung und auf Praxiswissen aus Assistenz- und UK-Begleitung. Er ist damit selbst, was die ganze Reihe ist: eine Arbeitsgrundlage, die mit besserer Evidenz besser werden will.

11. Fazit in fünf Sätzen

Anleiten ist der Kern der Assistenz: Wer anleitet, bestimmt — und das Gesetz legt die Regie über Ablauf, Ort und Zeitpunkt ausdrücklich in die Hände der Person (§ 78 Abs. 2 SGB IX). Anleiten ist Kommunikation; für Menschen ohne Lautsprache heißt das erreichbare Steuerwörter, gute Fragen, gezeigte Abläufe und Zeit — als Teil der Leistung, nicht als deren Störung (§ 78 Abs. 1). Das stärkste Werkzeug ist die Anleitung aus eigener Feder: die Mappe, die der Person gehört und mit der sie jede neue Kraft selbst einführt. Regie hat Stufen — vom Veto bis zur Detailansage —, sie darf delegiert erarbeitet und durch Vertraute oder einen Dienst vermittelt werden (niemand muss perfekt anleiten, um Assistenz zu bekommen), und die nächste Stufe ist als Ziel qualifizierter Assistenz beauftragbar. Und weil Regie sich im Konflikt beweist, gehören Kritikwörter und ein Weg an der Assistenz vorbei zu jeder guten Unterstützung von Anfang an.

12. Literatur (mit Prüfvermerk)

1. ✓ **SGB IX (Stand 08/2026), im Gesetzestext nachgelesen am 21.08.2026:** § 8 (Wunsch- und Wahlrecht) · § 78 Abs. 1 (Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages; »Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen«) · § 78 Abs. 2 (einfache Assistenz als vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen, qualifizierte Assistenz als pädagogisch anleitende Befähigung; »Die Leistungsberechtigten entscheiden über Ablauf, Ort und Zeitpunkt«) · § 113 Abs. 2 (Assistenzleistungen und Leistungen zur Förderung der Verständigung als Leistungen der Sozialen Teilhabe) · § 121 Abs. 4 (Gesamtplan dokumentiert die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen der leistungsberechtigten Person).
2. ✓ **BGB § 1821** (rechtliche Betreuung: Wünsche der betreuten Person sind zu befolgen; geprüft für den Entscheidungs-Text dieser Reihe) — die Regie-Ordnung dieses Textes gilt auch gegenüber rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern.
3. ✓ **UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 19** (unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft; Zugang zu persönlicher Assistenz) — der völkerrechtliche Rahmen der Anleitungskompetenz.

4. **Selbstbestimmt-Leben-Bewegung / Independent-Living-Prinzipien** (seit den 1980er Jahren; in Deutschland u. a. durch die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben vertreten): Anleitungskompetenz, Personalkompetenz und Organisationskompetenz als Kern des Assistenzgedankens. (*Konzeptquelle der Bewegung; als Grundsatzposition zitiert, nicht als Studie.*)
5. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Pflege ist ein Gespräch. AssistUK-Grundlagentext. — Steuerwörter der Pflege und die Anleitung aus eigener Feder, die dieser Text verallgemeinert. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
6. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Die Entscheidung bleibt bei der Person. AssistUK-Grundlagentext. — Unterstützte Entscheidungsfindung und Betreuungsrecht seit 2023. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
7. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Erst die Wahl, dann die Frage. AssistUK-Grundlagentext. — Ja/Nein-Technik und partnergestützte Auswahl, hier als Anleitungswerkzeug. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
8. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Nein sagen können. AssistUK-Grundlagentext. — Schutz- und Kritikwörter, Melde-Wege. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
9. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Vom Bedarf zum Bescheid. AssistUK-Grundlagentext. — Antrag, Gesamtplan und die drei Organisationsformen der Assistenz. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)

Die fachliche Position, Auswahl und Verantwortung liegen bei mir. — L. T.